

Beilage A.

Ordnung für die Wahlen von Mitgliedern der sächsischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften.

1.

Nach § 2 der Statuten der sächsischen Commission nennen Seine Majestät der König davon ordentlich und außerordentlich Mitglieder, das Hospitallergast dazu ist der sächsische Commission ertheilt, und sie ist daselbst unter Heil, wasser ihrer persönlichen ordentlichen Mitglieder angeschlossen, bis in den jährlichen Planversammlungen.

2.

Die Reihenfolge der Planversammlungen wird in der ersten Sitzung der Planversammlung bestimmt und den in München versammelten, aber in dieser Sitzung nicht anwesenden ordentlichen Mitgliedern durch das Sekretariat schriftlich mitgeteilt.

3.

Die erste dieser Versammlungen, in welcher die Hof-frage über die Hofverantwortung, Augenkrankheit und Richtung der Wahlen besprochen wird, findet nicht von der zweiten Planversammlung ab Anfang statt.

4.

Insofern in derselben die Kommission von Wahlen für zweckmäßig erachtet werden, wird eine zweite Sitzung angesetzt, in welcher die einzelnen Hospitallergäste eingeladen und besprochen werden.

5.

Diese Hospitallergäste müssen schriftlich eingeladen und begründet werden.

6.

In einer dritten auf einer der nächsten Tage anzusetzenden Sitzung können weitere schriftliche Hospitallergäste eingeladen werden.

7.

Die Zurücknahme gemachter Hospitallergäste steht dem Hospitallergast bis zum Augenblick der Kommission der Wahlen frei. Dagegen ist es ab und zu jedem anderen Mitglied gestattet einen solchen vom Hof ab zurückzunehmen.